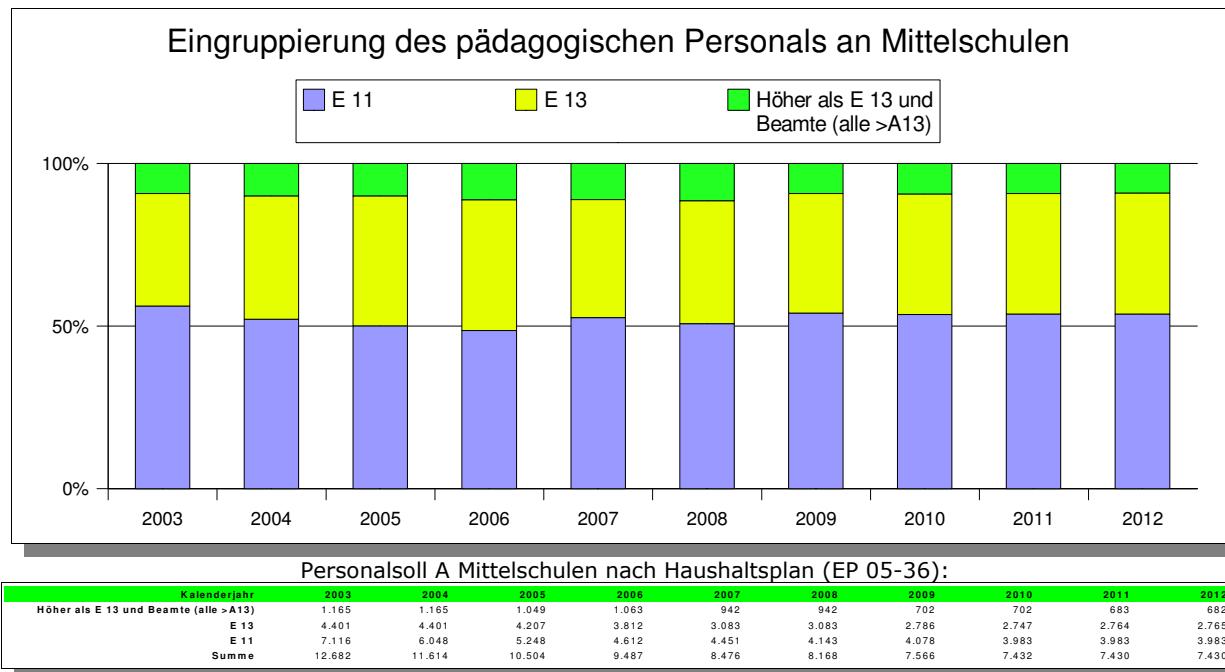


„Das **Jahresentgelt** ist das im jeweils vorangegangenen Schuljahr für Lehrer an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen gezahlte durchschnittliche Bruttoentgelt eines Lehrers zuzüglich der pauschalierten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; maßgebend sind die für die entsprechende Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden Entgeltgruppen.“ (§15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG)

„Das Staatsministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über: [...]

8. die für das Jahresentgelt maßgebenden Entgeltgruppen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1; dabei kann bei Geltung unterschiedlicher Entgeltgruppen für dieselbe Schulart die Entgeltgruppe festgelegt werden, in der die **Mehrheit der Lehrer** dieser Schulart an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen im Haushaltsjahr 2006 eingruppiert war, oder eine dieser Entgeltgruppen oder eine zwischen ihnen liegende Entgeltgruppe festgelegt werden.“ (§19 SächsFrTrSchulG)



Wer hatte 2006 die Mehrheit? Ist das Glas halb voll oder halb leer? Ich sehe, dass die meisten Pädagogen an öffentlichen Mittelschulen besser eingruppiert waren als TV-L 11. Andererseits waren in TV-L E 11 mehr als in TV-L E 13. Und viel mehr als in den höheren Entgeltgruppen.

Das Parlament hat dem Ministerium die Auswahl eröffnet. Es hätte als maßgebliche Gruppe für die freien Schulen auch E13 wählen dürfen. Und auch E12. Es wählte E11:

## § 2 ZuschussVO Entgeltgruppen

Dem Jahresentgelt gemäß § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG werden folgende Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde gelegt:

1. Grundschule: 11 TV-L,
2. Lehrer an einer allgemein bildenden Förderschule: 11 TV-L,
3. pädagogische Unterrichtshilfen an einer allgemein bildenden Förderschule: 9 TV-L,
4. Mittelschule: 11 TV-L,
5. Gymnasium: 13 TV-L,
6. theoretischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 13 TV-L,
7. fachpraktischer Unterricht an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 10 TV-L,
8. fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an einer berufsbildenden Schule einschließlich berufsbildender Förderschulen: 13 TV-L,
9. Abendmittelschule: 11 TV-L,
10. Abendgymnasium: 13 TV-L und
11. Kolleg: 13 TV-L.

Wer unter diesen 3 Optionen als Verordnungsgeber die niedrigste wählt, setzt ein eigenes politisches Zeichen: Freie Mittelschulen sind meine Feinde. Sie stören meine Pläne. Ihnen muss ich das Leben so schwer wie möglich machen.

**Es ist ungerecht**, dass die Hälfte der Lehrerinnen an Mittelschulen mehr verdient als es ein Mittelschullehrer an einer freien Schule je tun könnte.

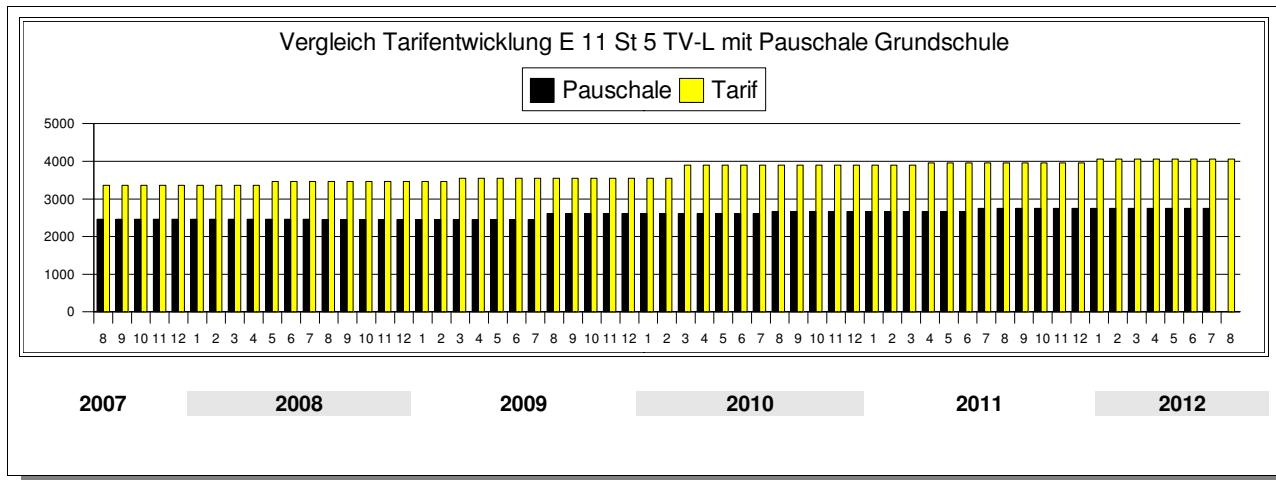
	2007/08	2008/09	2009/10	+ 4,5%	2010/11	2011/12
<b>9 TV-L</b>	41.165	42.450	44.958		46.708	48.075
<b>11 TV-L</b>	52.999	52.724	54.716	57.179	58.417	60.790
<b>13 TV-L</b>	57.383	57.242	59.773	62.463	63.997	66.714

Anmerkung:

Ohne die Übergangsvorschrift für das Schuljahr 2009/10 (§19a Abs. 5 – Erhöhung um 4,5%) wäre ein Sprung bei der Pauschale bis 2010 überhaupt nicht erkennbar gewesen.

Gemäß § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG in der ab 1. August 2007 geltenden Fassung sind den Berechnungen der Schülerausgabensätze für das Schuljahr 2009/2010 die Bruttogehälter der Lehrkräfte im Schuljahr 2008/2009 zugrunde zu legen. Die auf dieser Grundlage errechneten Bruttogehälter für Lehrer sind gemäß § 19a Abs. 5 SächsFrTrSchulG um 4,5% zu erhöhen

Die großzügige Erhöhung des Tarifes zum 1.3.2010 (Angleichung West-Ost) hat sich für die freien Grundschulen fast nicht bemerkbar gemacht. Mit 17monatiger Verspätung steigt zwar die Pauschale, aber nicht so stark wie der Tarif.(9,6% zu 3,3%):



(Es ist den Mittelschul-Lehrerinnen im öffentlichen Sektor zu gönnen, dass stets wesentlich mehr von ihnen in die E13 eingruppiert wurden als die 35% aus den Lehrer-Richtlinien.)

Auszug aus „Sächsische Lehrer-Richtlinien“ vom 22. Juni 1995 (Stand 11.11.2009)  
II. Lehrkräfte im Unterricht an Mittelschulen

#### Vergütungsgruppe III (neu E 11)

##### Lehrer

- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschul-ausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970)
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschul-ausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970)
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschul-ausbildung als Diplomlehrer für die allgemein bildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemein bildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12)
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschul-ausbildung als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemein bildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe mit einer Lehrbefähigung für ein Fach (Klassen 5 bis 12)

1

- mit abgeschlossener pädagogischer Fachschul-ausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemein bildenden polytechnischen Ober-schule mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) und einer abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Dip-lomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule

#### Vergütungsgruppe II a (neu E 13)

##### Lehrer

- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschul-ausbildung als Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) bzw. als Fachlehrer mit Staatsexamen (vor 1970) 2,
- mit abgeschlossener pädagogischer Hochschul-ausbildung als Diplomlehrer für die allgemein bildende polytechnische Oberschule bzw. als Lehrer/Fachlehrer/Diplomlehrer für die Oberstufe der allgemein bildenden Schulen/für die Erweiterte Oberschule/mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe jeweils mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer (Klassen 5 bis 12) 2

1 Gleichgestellt sind nach ehemaligem DDR-Recht ausgebildete Hochschulabsolventen mit Fachdiplom (zum Beispiel Diplomgermanist, Diplommathematiker) und pädagogischem Zusatzstudium/Prüfung.

2 In dieser Vergütungsgruppe können insgesamt bis zu 35 vom Hundert der für Vergütungsgruppe III für Lehrer an Mittelschulen verfügbaren Plantstellen ausgebracht werden.